

79. Zur Berechnung des konkreten Schadens des Käufers gegenüber dem säumigen Verkäufer.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 23. März 1920 i. S. Sch. u. D. (Rl.) w. Gebr. B. (Wekl.). III 317/19.

- I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte wegen teilweiser Nichterfüllung eines Schlusses vom 23. September 1916 über Alteisenwaren auf Schadensersatz geklagt. Der Anspruch ist dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Im Verfahren über den Betrag des Anspruchs, den die Klägerin auf 9032,50 *M* beziffert, wurde die Beklagte unter Abweisung der Mehrforderung zur Zahlung von 1240 *M* verurteilt. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Auf ihre Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin hat ihren Schaden in erster Linie abstrakt, in zweiter konkret berechnet. Das Landgericht hat nur die erste Art der Schadensaufmachung für schlüssig erachtet und von dieser Grundlage aus die Beklagte unter Herabsetzung des geforderten Betrags gemäß der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung zur Zahlung der sich aus dem Tatbestand ergebenden Summe verurteilt. Das Berufungsgericht ist dem ersten Richter beigetreten. Soweit es in Übereinstimmung mit diesem den Gewinn für übermäßig ansetzt, welcher der Klägerin nach der abstrakten Schadensberechnung erwachsen sein soll, ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. . . Die Revision wendet sich denn auch lediglich gegen die Gründe, aus denen der Vorberrichter den konkreten Schaden für nicht genügend substantiiert erachtet. Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, sie führe dauernd Listen, aus denen der Stand ihrer Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen erhelle, und nach dem Stande dieser Listen mache sie ihre Geschäfte. Das von der Beklagten zu liefernde Material sei zur Erfüllung bestimmter Lieferungsverbindlichkeiten bestimmt gewesen. Um diesen Verpflichtungen trotz der Nichterfüllung der Beklagten nachkommen zu können, habe sie entsprechende Mengen auf die Schlüsse abrufen müssen, die sie mit Dritten getätigt habe. Sie habe sich also wegen des Ausfalls der Lieferung der Beklagten im einzelnen Falle nicht erst besonders eingedeckt, sondern habe zur Erfüllung der Lieferungsverträge, für welche sie die Ware der Beklagten bestimmt hatte, anderweit bereits gekauftes Material verwendet. Da sie für dieses Material höhere Preise als für die Ware der Beklagten bewilligt gehabt, und da ihr zu den in Betracht kommenden Zeiten — Januar bis April 1917 — nur diese teurere Ware zur Verfügung gestanden habe, so sei sie durch die Nichterfüllung der Beklagten geschädigt worden. Das Berufungsgericht knüpft an dieses Vorbringen die Erwägung, die Klägerin wolle nur im allgemeinen die Preise ihrer weiteren Einkäufe heranziehen; es habe aber, um die Schadensberechnung wirklich konkret zu gestalten, der Bezeichnung der besonderen Menge anderweit eingekaufter Ware bedurft, die von ihr als Ersatz für die ausgebliebene Lieferung der Beklagten zu Lieferungs Zwecken verwendet worden sei. Damit stellt der Berufungsrichter an die Darlegungspflicht der Klägerin zu strenge Anforderungen. Der konkrete, wirklich entstandene Schaden des Käufers, der sich infolge des Lieferungsverzugs des Verkäufers eindeckt, besteht in dem Unterschiede zwischen dem Eindeckungspreis und dem Kaufpreis. Eine entsprechende Berechnung greift bei einer Sachlage der von der Klägerin behaupteten Art Platz. Der konkrete Schaden ist hier gleich dem Unterschiede zwischen den Anschaffungskosten, die dem Käufer durch den Abruf der

benötigten Ware auf einen der übrigen bereits vorliegenden Schlüsse entstehen, und den Kosten, welche er im Falle der Lieferung der Ware durch den säumigen Verkäufer hätte aufwenden müssen. Nun will freilich die Klägerin die übrigen Lieferungsverträge unter Vereinbarung zwar durchweg teurerer, aber, wie die von ihr überreichte Aufstellung zeigt, untereinander verschiedener Preise abgeschlossen haben und sie hat den Schluß, auf welchen sie Ware als Ersatz für die Ware der Beklagten abgerufen hat, nicht bezeichnet und, wie es den Anschein hat, nicht bezeichnen können. Dieser Mangel hat indessen lediglich zur Folge, daß zu unterstellen ist, sie habe zur Beschaffung der Ersatzware auf den Schluß zurückgegriffen, der in bezug auf die Höhe der Anschaffungskosten dem Schlusse mit der Beklagten am nächsten steht. Hätten sich diese Kosten z. B. bei Maschinengußbruch, einer der in Frage stehenden Warensorten, im Falle der Lieferung der Beklagten auf 100 *M* für die Tonne belaufen, beim Abruf auf die übrigen Schlüsse dagegen der Reihe nach auf 110, 120 und 130 *M* für die Tonne gestellt, so wäre bei der Schadensberechnung davon auszugehen, daß der Klägerin durch die Beschaffung der Ersatzware ein Aufwand von 110 *M* für die Tonne entstanden sei. Der sich mit Hilfe dieser Rechnungsgröße ergebende Schaden ist der Mindestschaden der Klägerin, mit dem sie sich infolge der unterbliebenen Vebbringung weiterer Berechnungsunterlagen begnügen muß. Wenn das Berufungsgericht noch darauf hinweist, daß sich bei der von der Klägerin beliebten Berechnungsart nicht ermitteln lasse, bei welcher konkreten Deckungsmenge der vom säumigen Lieferanten zu zahlende Schadenserfaß zur Verhinderung übermäßigen Gewinns auf den Erwerbspreis anzurechnen sei (vgl. *RGZ*, Bd. 93 S. 134), so ist die Rücksicht auf die damit hervorgehobene Schwierigkeit bei der Anwendung der Preissteigerungsverordnung nicht geeignet, die an sich zulässige und durchführbare Schadensberechnung der Klägerin auszuschließen.“